**Modul 3 / Anhang 4**

**4. Muster Notmaßnahme (Bescheid)**

**Vollzug Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Durchführung des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
im Landkreis Entenhausen**

Gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 5 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis ………… folgenden

**Bescheid:**

1. Der Firma ………… wird auferlegt, folgende gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Landkreis ………… zu übernehmen:

Betrieb der Linie …………

Der Verkehr auf der vorgenannten Linie muss mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entsprechen. Die zu gewährende Ausgleichsleistung richtet sich nach der Anlage zu diesem Bescheid (Berechnungen des finanziellen Nettoeffekts für die Linie …………).

2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziff. 1 ist befristet vom 01.12.2019 bis zum 30.11.2021, längstens jedoch bis zur Vornahme der vom Landkreis ………… weiterhin beabsichtigten Direktvergabe eines Kleinauftrags gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Linie ………… an die Firma ………… als Betreiber.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Die Firma … betreibt im Gebiet des Landkreises ………… Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG. Die Geltungsdauern einiger dieser Linienverkehre werden am 30.11.2020 ablaufen.

Folgende dieser Linienverkehre weisen eine so erhebliche Unterdeckung der Gesamtkosten durch die Gesamteinnahmen auf, dass die Firma ………… ohne die Gewährung von Ausgleichsleistungen nicht dazu bereit gewesen ist, sie weiter zu betreiben:

Linie …………

Linie …………

Linie …………

 Linie …………

Der Landkreis … hat daher in der Sitzung des Kreistags am 25.09.2018 beschlossen, an die Firma … Kleinaufträge für die o.a. Linien gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr.1370/2007 direkt zu vergeben.

Die angekündigte Direktvergabe der Linie ………… an die Firma ………… wurde in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ………… zunächst erfolglos angefochten. Mit Beschluss vom ………… hat das Oberlandesgericht ………… – Vergabesenat – die angekündigte Direktvergabe der Linie ………… untersagt, und den Landkreis ………… verpflichtet, bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht das Vergabeverfahren in den Stand vor der Bekanntmachung der Vorinformation über die Direktvergabe auf der Linie ………… zurückzuversetzen und bei erneuter Durchführung die Rechtsauffassung des Vergabesenats zu berücksichtigen. Bislang liegt nur der Tenor der Entscheidung vor. Ihm ist zu entnehmen, dass die Direktvergaben an sich nicht mit Erfolg angefochten wurden. In der mündlichen Verhandlung vor dem OLG ………… am ………… war zu erfahren, dass der Vergabesenat die Dokumentation in der Vergabeakte insbesondere zur Ermessensausübung für unvollständig hält.

Gegen diesen Beschluss ist kein weiterer Rechtsbehelf eröffnet. Für die Linien ………… können daher die beabsichtigten Direktvergaben an die Firma ………… erfolgen, sodass der Weiterbetrieb dieser Linien ab dem 01.12.2019 gesichert ist. Auf den Linien ………… kann die Direktvergabe jedoch nicht wie geplant stattfinden. Es droht die Einstellung des Verkehrs auf dieser Linie mit Ablauf des 30.11.2019.

**II.**

Der Landkreis … ist zur Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung befugt. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG kann die zuständige Behörde im Sinne der VO (EWG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Hierzu gehört gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch die Auflage, bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG sind die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007.

1. Die Voraussetzungen für eine Notmaßnahme gemäß Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 liegen vor.

a) Es besteht die Gefahr des Eintretens einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. Denn der Betrieb der Verkehre auf der Linie ………… muss infolge der Entscheidung des OLG ………… mit Ablauf des 30.11.2019 eingestellt werden.

b) Die Durchführung des Verkehrs auf der Linie ………… stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Art. 2 lit. e VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Denn diese Verkehrsleistungen kann in Ansehung der in den letzten Jahren stark zurückgegangenen Einnahmen nicht eigenwirtschaftlich im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG erbracht werden.

2. Die Auferlegung der mit Ziffer 2 des Tenors befristeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist verhältnismäßig. Insbesondere ist sie der Firma … zuzumuten. Denn sie hat mit ihrer Zustimmung zur angekündigten Direktvergabe durch den Landkreis … ihr Einverständnis bekundet, die Linie … über den 30.11.2019 hinaus weiter durchzuführen, und hält die für die Durchführung dieser Verkehre erforderlichen Betriebsmittel ohnehin vor. Die Auferlegung stellt keine Verpflichtung dar, welche über Inhalt und Ausmaß der freiwillig übernommenen Pflichten hinausgeht.

3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

An der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in Gestalt der Linie ………… besteht aufgrund des vom Kreistag des Landkreises ………… beschlossenen ÖPNV-Konzepts ein öffentliches Interesse. Dieses Interesse überwiegt die Interessen der Firma …………, welche durch die Regelungen zur Finanzierung des Weiterbetriebs dieser beiden Linien in wirtschaftlicher Hinsicht ohnehin gewahrt sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt …………, erhoben werden.